GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 10.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:04 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse	
2	Kinderbetreuung Hort - Aufklärung Buchungsmodalitäten durch Träger	**BGM/016/2025**
3	Kommunale Wärmeplanung	**BaEr/060/2025**
4	Erlass einer Veränderungssperre für den Planbereich "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße"	**BaEr/061/2025**
5	Mitteilungen des Bürgermeisters	
6	Anfragen des Gemeinderates	

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

In Top 7 im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung bestätigte der Gemeinderat die Beschaffung eines Schleppers über die Firma GRUMA in Friedberg.

2 Kinderbetreuung Hort - Aufklärung Buchungsmodalitäten durch Träger

Der Zweckverband Jugend nimmt als Träger Stellung zu Fragen aus dem Gemeinderat zum Thema Kinderbetreuung Hort.

Ein vorab bekannter Fragenkatalog wurde dem Träger weitergeleitet.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Zweckverband Jugendarbeit als Träger der Einrichtung. Frau Patock und Frau Steinhard erläutern anhand einer Präsentation den Weg der Entscheidungsfindung hin zu dem aktuellen Konzept (Kurz- und Langbuchungen möglich) sowie die derzeitige Situation.

Die Umsetzung wird durch gesetzliche Rahmenbedingungen beeinflusst. Insbesondere die Regelung, dass die Kinder mit Buchungszeiten ab 15,5 Std. (künftig „Langbucher“) überwiegen müssen, engt die Gestaltung deutlich ein. Ein Verstoß gegen diese Regelung würde den Verlust der kompletten BayKiBiG Förderung über rund 380.000,-- € bedeuten. Eine Einhaltung ist somit alternativlos.

Die Nachfrage nach Kurzbucherplätzen ist größer als das maximale Angebot (= 40 % der Plätze). Aus diesem Grund wurde den Eltern, welche keinen Kurzbucherplatz bekommen können, ein Langbucherplatz angeboten. Dieses Angebot wurde auch teilweise angenommen.

Im Ergebnis ergibt sich nun die Konstellation, dass alle Kinder angenommen werden könnten. Fünf Eltern haben sich aber dafür entschieden, sich auf die Warteliste für einen Kurzbucherplatz setzen zu lassen und einstweilen auf eine Betreuung zu verzichten. Somit sind nur 101 der 108 möglichen Plätze belegt.

Anschließend wird eine Wiedereinführung einer Mittagsbetreuung diskutiert. Herr Dirlenbach erläutert die Nachteile und bittet diese in die Überlegungen mit einzubeziehen. Die Nachteile sind insbesondere:

- Keine Ferienbetreuung
- Keine Hausaufgabenbetreuung
- Kein Mittagessen
- Wesentlich geringere Förderung

Durch diese vorgenannten Nachteile hielt sich in der Vergangenheit die Nachfrage in

Grenzen. Evtl. kann hier eine Neustrukturierung erfolgen.

Nach diesen Ausführungen wurde der Fragenkatalog an den Träger abgearbeitet.

Wie hoch ist die maximale Anzahl an Hortplätzen?
Aktuell sind mit Ausnahmegenehmigung 108 Plätze in vier Gruppen möglich. Mit einer fünften Gruppe könnten maximal 120 Kinder betreut werden.

Warum können nicht alle Kinder einen Platz bekommen?
Für alle derzeit angemeldeten Kinder wäre ein Betreuungsplatz vorhanden. Allerdings können nicht alle Buchungswünsche nach einem Kurzbucherplatz erfüllt werden. Deshalb gibt es eine Warteliste und gleichzeitig unbelegte Langbucherplätze.

Nach welchen Vergabekriterien erfolgt die Auswahl?
1. Alleinerziehend
2. Berufstätigkeit
3. Geschwisterkinder
4. Höhe der Buchungskategorie
5. Familien mit Ferienbuchung

Gibt es eine Warteliste für Nachrücker?
Allen nicht berücksichtigten Kindern wurde das Angebot einer Langbuchung gemacht. Bei Annahme dieses Angebots erhält das Kind sofort einen Betreuungsplatz. Andernfalls werden die Kinder auf eine Warteliste gesetzt und können bei freiwerdenden Kurzbucherplätzen oder bei Neubuchung von Langbucherplätzen aufgenommen werden.

Kann eine Mittagsbetreuung eingeführt werden?
Grundsätzlich ja – verbunden mit den vorgenannten Nachteilen. Dieses Thema wird vor dem neuen Betreuungsjahr diskutiert werden. Allerdings wird es auch hier nur begrenzte Plätze geben.

Warum Jahresverträge?
Dieses Mittel wird von den meisten Trägern gewählt. Hierdurch wird die Handlungsfähigkeit hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Erstklässler ab dem September 2026 gewährleistet.

Förderung durch 60/40 Quote?
Die Quote der Langbucher muss die der Kurzbucher übersteigen. Ansonsten entfällt die komplette Förderung. Als Puffer wird ein Verhältnis 60 zu 40 angestrebt, um unterjährige Kündigungen von Langbuchern abfedern zu können. Diese sind in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen.

Nutzung der schulischen Räume?
Eine Mehrfachnutzung der schulischen Räume ist gegeben. Schulleitung Frau Schmid ist hier sehr kooperativ.

Kapazität Mensaraum?
Auslagerung in schulische Räume grundsätzlich möglich.

Gemeinderat Drexler frägt, wie viele Erstklässler nächstes Jahr zu erwarten sind. Der Erste Bürgermeister erklärt, dass dies aus heutiger Sicht unmöglich abgeschätzt werden

kann. Hier gibt es zu viele Einflussfaktoren. Geplant ist, dass alle Erstklässler einen Langbucherplatz angeboten bekommen. Diese Buchungen haben dann Vorrang. Damit erfüllt die Gemeinde ihre gesetzliche Pflicht.

Gemeinderätin Eberl macht den Vorschlag, dass man die 60 zu 40 Quote mit den Kindern der Warteliste weiter ausreizt. Um die Förderung nicht zu gefährden, sollten diese Verträge mit einen Sonderkündigungsrecht des Trägers ausgestaltet sein, dass beim Wegfall eines Langbuchers diesen Eltern auch unterjährig gekündigt werden kann. Gemeinderat Seitz merkt an, dass diese unterjährige Kündigung für die Familien eine Katastrophe bedeuten kann, da zum Beispiel eine Arbeitsstelle angetreten wurde. Gemeinderat Kreutner spricht sich für die aktuelle Regelung aus, da dies Planungssicherheit für die Familien bedeutet. Der Erste Bürgermeister beauftragt den Träger, mit den betroffenen Eltern diese Variante zu besprechen. Frau Patock wird sich in Ruhe Gedanken über das weiter Vorgehen machen.

Gemeinderätin Eberl frägt, warum die Zahl der Hortplätze auf 120 begrenzt ist. Frau Patock erklärt, dass hinsichtlich der m² gesetzliche Vorgaben gibt, welche eingehalten werden müssen.

Gemeinderätin Eberl möchte wissen, wie hoch die Kosten bei der Eröffnung einer fünften Gruppe wären. Hr. Szeidl erläutert, dass eine zusätzliche Gruppe keinerlei Effekt hat, da es nicht an den Betreuungsplätzen, sondern an den Langbuchern mangelt.

Bürgermeister Harald Dirlenbach prangert nochmals die Regularien der Regierung – insbesondere die Quotenregelung bei den Buchungszeiten – an.

Gemeinderat Seitz lobt ausdrücklich den Träger, der für 101 Kinder, was die große Mehrheit darstellt, eine passende Lösung gefunden hat.

Gemeinderat Drexler frägt an, ob die Variante der Kurzbuchungen noch Sinn macht, falls wieder eine Mittagsbetreuung angeboten wird. Frau Patock verneint dies. Abschließend bedankt sich Herr Drexler für die Präsentation und spiegelt wieder, dass der Hort von den Eltern sehr gelobt wird.

Auch Gemeinderätin Eberl bedankt sich für die Ausführungen.

Zur Kenntnis genommen

3 Kommunale Wärmeplanung
Grundsatzbeschluss gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 WPG

Mit dem „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz) hat die Bundesregierung die Grundlage für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen. Die Gemeinde Vierkirchen ist verpflichtet, bis spätestens Ende Juni 2028 einen Wärmeplan zu erstellen.

Für die Erstellung des Wärmeplanes benötigen wir die Unterstützung eines externen Planungsbüros. Der Prozess der Wärmeplanung soll gemäß Förderrichtlinie bis Ende März 2026 abgeschlossen sein. Während des gesamten Wärmeplanungsprozesses werden wir alle relevanten Akteurinnen und Akteure (Wirtschaft, Verbände, Öffentlichkeit) beteiligen und regelmäßig über Fortschritte und mögliche Hemmnisse informieren.

Für die Koordination der Wärmeplanung ernennen wir innerhalb der Gemeinde Vierkirchen eine „Projektleitung für die Wärmeplanung“. Diese wird als Hauptansprechperson für wärmeplanbezogene Belange fungieren.

Die Kosten für die Erstellung der Wärmeplanung sind im diesjährigen Haushalt eingeplant.

Der vorliegende Grundsatzbeschluss ist gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 WPG der Ausgangspunkt für den Wärmeplanungsprozess.

GRin Eberl bittet darum, das Planungsbüro darauf hinzuweisen, den Gemeinderat über die Planungsfortschritte zu unterrichten. Bauamtsleitung Frau Katrin Dietmayr bestätigt, dass dies sogar gesetzlich geregelt und vorgeschrieben sei. GR Grimmer schließt sich der Bitte an und macht darauf aufmerksam, dass auch die Bevölkerung auf dem Laufenden gehalten werden solle.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Vierkirchen führt für das gesamte Gemeindegebiet erstmalig eine Wärmeplanung durch.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Vorbereitungen für die Erstellung der Wärmeplanung zu treffen.

3. Die Erstellung der Wärmeplanung wird mit fachlicher Unterstützung eines externen Planungsbüros erfolgen.

4. Für die erforderlichen Zuarbeiten für die erstmalige Erstellung einer Wärmeplanung sowie für die dauerhafte Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung wird eine Projektleitung ernannt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4 Erlass einer Veränderungssperre für den Planbereich "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße"

Wird von der Gemeinde ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben, so richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in dem davon berührten Bereich bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach den bisher geltenden planungsrechtlichen Vorschriften (§§ 30, 34 oder 35 BauGB). Die beabsichtigte Planung kann daher vereitelt bzw. wesentlich erschwert werden, weil für die Grundstückseigentümer bis zum Inkrafttreten der neuen Planung die Möglichkeit besteht, die noch bis dahin bestehenden, planerisch zulässigen Nutzungen zu verwirklichen. Um dieser Gefahr zu begegnen, kann die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre soll die Planungsabsichten der Gemeinde sichern. Dies setzt voraus, dass die mit der Planung verfolgten Ziele und Zwecke hinlänglich erkennbar sind. § 14 Abs. 1 setzt für den Erlass einer Veränderungssperre weiter voraus, dass ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden ist. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße“ wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 gefasst und am 10.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Aus dem Aufstellungsbeschluss ergeben sich hinreichend konkrete Planungsziele und -zwecke.

Ohne eine Veränderungssperre besteht die Gefahr, dass im Geltungsbereich Baurechte ausgeübt werden, die eine bauleitplanerische, geordnete Entwicklung entsprechend des Aufstellungsbeschlusses unmöglich werden lassen.

Der Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre ist als Anlage diesem Beschluss beigefügt.

Der Vorsitzende verliest die Satzung. Er weist darauf hin, die Satzung gelte 2 Jahre, könne jedoch verlängert werden. Ab dem 4. Jahr würden jedoch durch die zeitliche Verzögerung Zinsen fällig.

Der Vorsitzende trägt den § 18 Abs. 2 und 3 BauGB vor, der der Satzung hinzugefügt wird.

Bürgermeister Dirlenbach fügt außerdem noch an, dass der Gemeinderat Ausnahmen zu lassen könne.

Der Rechtsanwalt eines betroffenen Grundstückseigentümers habe einige Gemeinderäte angeschrieben und auf eine mögliche Amtshaftung hingewiesen, sollten sie dem Erlass der Veränderungssperre zustimmen. Dies wurde vom Rechtsanwalt der Gemeinde Vierkirchen geprüft. Der Bürgermeister verliest folgende Stellungnahme von RA Beisse.

„1. Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB ist Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre, dass ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden ist. Nach der Rechtsprechung ist weitere Voraussetzung, dass mit der Veränderungssperre eine hinreichend konkrete Planungsvorstellung der Gemeinde abgesichert wird.

Hier liegt sowohl ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor; aufgrund des bereits fortgeschrittenen Planungsverfahrens ist des Weiteren zu konstatieren, dass ausreichend Planungsziele vorliegen, die mit einer Veränderungssperre abgesichert werden können.
In der Tat ist es so, dass eine offensichtlich rechtswidrige Bauleitplanung mit einer Veränderungssperre nicht gesichert werden kann. Allerdings kann derzeit nicht festgestellt werden, dass der Bebauungsplan, der aufgestellt werden soll, offensichtlich rechtswidrig sein wird. Eine derartige offensichtliche Rechtswidrigkeit ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine eindeutige Verhinderungsplanung handelt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr ergeben sich aus den Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes positive städtebauliche Ziele der Gemeinde. Dies hat jedenfalls zum Ergebnis, dass die Planung erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Die Frage, ob der Bebauungsplan abwägungsgerecht aufgestellt werden kann, lässt sich im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Veränderungssperre rechtmäßigerweise erlassen werden kann, noch nicht beurteilen. Im Aufstellungsverfahren ist bis zum Satzungsbeschluss abwägungsoffen zu entscheiden, ob und wenn ja, mit welchem Inhalt ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Erst zum Ende des Verfahrens lässt sich feststellen, ob dies abwägungsgerecht im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB erfolgt ist.

Derzeit erscheint der Erlass einer rechtmäßigen Veränderungssperre möglich – von einer gesicherten Rechtswidrigkeit des zukünftigen Bebauungsplanes kann nicht ausgegangen werden.

2. Soweit es die Frage der Haftung einzelner Mitglieder des Gemeinderats betrifft Folgendes:

Grundsätzlich ist die Haftung für einen eingetretenen Schaden durch einzelne Gemeinderatsmitglieder möglich. Dabei kann sowohl ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen das Gemeinderatsmitglied wie auch eine Regresshaftung der Gemeinde gegen die eigenen Gemeinderatsmitglieder denkbar sein.

Allerdings kommt ein Rückgriff auf das einzelne Gemeinderatsmitglied nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, vgl. Art. 20 Abs. 4 GO, in Betracht.

Vorsätzliches Handeln – also ein Abstimmungsverhalten, mit dem bewusst ein Dritter geschädigt werden soll – kann hier wohl ausgeschlossen werden. Eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 20 GO läge vor, wenn das Abstimmungsverhalten auf rechtlich nicht einmal auch nur gerade noch vertretbaren und nicht einmal im Ansatz nachvollziehbaren Gründen beruht. Da vorliegend – vgl. oben – eine Veränderungssperre voraussichtlich rechtmäßig erlassen werden kann, kann auch von einer groben Fahrlässigkeit nicht ausgegangen werden.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

GR Nefzger bekräftigt das Ansinnen der CSU-Fraktion, nach dem Gespräch mit dem Betroffenen, in dem keine Zugeständnisse gemacht wurden, jedoch die Bereitschaft erklärt wurde, einen gemeinsamen Konsens zu finden.

GR Drexler stellt fest, dass die meisten Gemeinden im Umkreis im Zuge von Bebauungsplanverfahren zeitgleich eine Veränderungssperre erlassen und frägt nach,

warum dies in der Gemeinde Vierkirchen nicht so üblich sei. Der Vorsitzende erklärt, dass dies in der Vergangenheit nicht notwendig gewesen sei und man konnte sich ohne den Erlass Handlungsspielraum erhalten. Mit einem Erlass geriete man oft unnötig in Zeitdruck.
GR Drexler lobt außerdem, dass mit den verschiedenen Eigentümern Gespräche geführt wurden. An den Sitzungsdienst richtet er die Bitte, wichtige Dokumente zeitnaher in das Ratssystem hochzuladen.

GR Gamperl möchte wissen, wo die Grenze von Außen- und Innenbereich läge. Bürgermeister Dirlenbach erklärt, dass dies fiktive Linien seien, die oft für Diskussionen sorgen. Sie werden vom Landratsamt per Bescheid festgelegt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- / Rita-Mayr-Straße“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre ortsüblich bekanntzumachen und dabei auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

5 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über den Besuch einer kleinen Delegation am ersten Juli Wochenende in unserer Partnergemeinde Genazzano. Anlass sei die Erneuerung der Freundschaft zwischen beiden Kommunen sowie das Blumenfest, die "Infiorata" gewesen. Im historischen Ortskern von Genazzano wird ein floraler Teppich aus Blütenblättern mit Ornamenten und Bildern zu verschiedenen Themen entlang des Prozessionsweges gelegt. Bürgermeister Harald Dirlenbach, Partnerschaftsreferent Josef Göttler, Partnerschaftsbeauftragte Amelia D'Attilia sowie Verwaltungsangestellte Andrea Bestle wurden herzlich von Sindaco (übersetzt: Bürgermeister) Alessandro Cefaro begrüßt und während des Aufenthaltes begleitet. Beim Empfang im Schloss versprach man sich, die partnerschaftliche Verbindung beider Gemeinden zu erhalten und weiter zu verfestigen. Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach durfte am Abend zusammen mit der Vertreterin der anderen Partnergemeinde Le Lude sogar an der Prozession teilnehmen.

6 Anfragen des Gemeinderates

./.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Eine Bürgerin regt an, Kurzbucherplätze und eine Mittagsbetreuung anzubieten. Dies ermögliche eine flexible Platzvergabe. Außerdem frägt sie, ob es im Jahr 2026 eine mögliche Neuvergabe der Plätze geben wird. Frau Steinhard bejaht dies.

Eine Bürgerin teilt mit, dass sie keinen Kurzbucherplatz für ihr Kind bekommen hat. Da sie ausdrücklich keinen Langbucherplatz wünscht, hat sie auch kein Angebot dafür bekommen. Ihr wäre eine Mittagsbetreuung lieber, da sie so keine Zeit mehr für soziale Aktivitäten hat. Auch wären nicht alle, die das Langbucher-Angebot genommen haben, ihres Wissens nach zufrieden mit der angebotenen Lösung.

Ein Bürger frägt, wieviel Kurzbucherplätze für Neuanmeldungen zur Verfügung standen. Frau Steinhardt erklärt, dass es 4 Kurzbucherplätze gegeben hat. Allerdings bevorzugen Erstklässler ohnehin Langbucherplätze, da diese bereits ab 11 Uhr im Hort sind. Der Bürger frägt, ob nur Erstklässler unter den Neuanmeldungen waren. Diese Frage wird von Frau Steinhardt bejaht. Die nächste Frage richtet sich auf die Parameter der Warteliste. Frau Steinhardt führt aus, dass heuer erstmals eine Warteliste existiert. Die Vergabe erfolgt nach den Vergabekriterien. Abschließend regt er noch an, die Problematik an die Regierung weiterzugeben. Dies geschieht laut Bürgermeister Dirlenbach regelmäßig. Der Erfolg bliebe aber leider aus.

Eine Bürgerin teilt mit, dass sie einen Langbuchervertrag abgeschlossen habe, obwohl sie einen Kurzbuchervertrag bevorzugt hätte. Sie stört daran, dass sie für etwas bezahlen muss, was sie nicht nutzen möchte und müsste. Des Weiteren möchte sie wissen, ob im nächsten Jahr wieder die gesamten Anmeldeformalitäten erledigt werden müssen. Frau Steinhard entgegnet, dass voraussichtlich nur eine aktualisierte Bestätigung vom Arbeitgeber über die Arbeitszeiten vorgelegt werden muss.

Die Apothekeninhaberin der ortsansässigen Glonntal-Apotheke äußerte ihre Sorge um die Gesundheitsinfrastruktur in der Gemeinde. Beide Hausärzte seien im bzw. dem Rentenalter nahe. Ebenso sei ihre eigene Nachfolge fraglich. Sollte kein Hausarzt mehr in Vierkirchen ansässig sein, würde eine Weiterführung der örtlichen Apotheke nahe zu ausgeschlossen sein. Bürgermeister Dirlenbach bestätigt, dass diesbezüglich Gespräch laufen würden. Er wolle versuchen, als Gemeinde die kassenärztliche Zulassung zu erwerben, damit diese in Vierkirchen erhalten bleibt und sich wieder ein Hausarzt in der Gemeinde ansiedeln könne. Die allgemeine Tendenz gehe zu sog. MVZ’s, die allerdings dann drei oder vier Gemeinden zusammenbetreuen würden und evtl. sogar gar nicht in Vierkirchen stationiert sein werde. Dies wäre eine äußerst unbefriedigende Lösung, die er versuchen werde, zu vermeiden, um die ärztliche Versorgung vor Ort gewährleisten zu können.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 21:04 Uhr.

Vierkirchen, 04.08.2025

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Bestle
Schriftführung